

Stellungnahme

Referentenentwurf über von der AAppO abweichende Vorschriften für das Pharmaziestudium in Pandemiezeiten

Berlin, 18.06.2020

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit für eine Verordnung zur Regelung abweichender Vorschriften von den Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Der BPhD begrüßt, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf für eine „Verordnung zur Regelung abweichender Vorschriften von den Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker bei Vorliegen einer epidemischen Lage nationaler Tragweite“ Regelungen getroffen werden sollen, um Nachteile für den Studienfortschritt im Pharmaziestudium abzuwenden und somit die ordnungsgemäße pharmazeutische Versorgung der Bevölkerung durch ausreichend pharmazeutischen Nachwuchs zu gewährleisten.

Durchführung der Unterrichtsveranstaltungen nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 der Approbationsordnung für Apotheker

Die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen digital durchführen zu dürfen, schafft sowohl für die Lehrenden, als auch für die Studierenden Sicherheit, die anstehenden Vorlesungen und Seminare mit den notwendigen Schutzmaßnahmen durchführen beziehungsweise absolvieren zu können.

Auch die Möglichkeit, praktische Lehrveranstaltungen teilweise durch digitale Lehrveranstaltungen ersetzen zu können, hält der BPhD für sinnvoll.

Famulatur

Es freut uns, dass unsere Forderungen bezüglich der Famulatur in großen Teilen aufgenommen wurden. Die Regelung gibt den Studierenden die nötige Sicherheit, bereits absolvierte Ausbildungsbestandteile nicht wiederholen zu müssen. Allerdings sollten analog Regelungen geschaffen werden, die die bereits absolvierten Teile einer Famulatur, die während der vorlesungsfreien Zeit begonnen wurde, aber aufgrund der epidemischen Lage nationaler Tragweite abgebrochen werden musste, ebenfalls anerkennen.

Praktische Ausbildung und Fehlzeitenregelung

Da viele Apotheken auf Schichtbetrieb umgestellt haben, ist die Ausbildung der Pharmazeuten im Praktikum (PhiP), die laut AAppO ganztägig zu erfolgen hat, nicht immer in vollem Umfang zu gewährleisten. Im Falle des Schichtbetriebs kann der Arbeit in der Apotheke gegebenenfalls nur halbtags nachgegangen werden, sodass sich die im Referentenentwurf geforderten 75 Prozent durch die PhiP nicht erfüllen lassen. Daher schlägt der BPhD vor, dass – falls notwendig – die wöchentlichen Arbeitszeiten und die gesamte Ausbildungsdauer der PhiP um bis zu 50 Prozent durch theoretische Ausbildungsteile ersetzt werden können. So wird auch während der epidemischen Lage eine hohe Ausbildungsqualität gewährleistet und PhiP können ihr Praktisches Jahr trotz der besonderen Umstände in der regulären Zeit abschließen. Ziel sollte in jedem Fall sein, die Ausbildung so praxisnah wie möglich zu gestalten.

Durch die Verschiebung der Prüfungen zum Zweiten Staatsexamen an einigen Studienstandorten verschiebt sich auch der Beginn der Praktischen Ausbildung nach § 4 Absatz 1 AAppO und

BPhD | Referentenentwurf über von der AAppO abweichende Vorschriften für das Pharmaziestudium in Pandemiezeiten

damit einhergehend auch der Ablauf selbiger. Für Studierende, die hiervon betroffen sind, ist eine zusätzliche Regelung zu der in § 4 Absatz 3 der Verordnung beschriebenen Härtefallregelung dringend notwendig, damit keine weitere Verzögerung im Ausbildungsverlauf entsteht. Ausbildungsapotheken können sich im Regelfall nicht kurzfristig darauf einstellen, PhiP aufzunehmen, sodass das Nachholen von Teilabschnitten der praktischen Ausbildung für PhiP nahezu unmöglich ist.

Viele Apothekerkammern haben bereits zum Beginn der Pandemie den Praktikumsbegleitenden Unterricht digital durchgeführt. Dass dieses Vorgehen nun auch in den vorliegenden Entwurf aufgenommen wurde, begrüßen wir.

Abweichende Durchführung des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung

Die Möglichkeit zur zeitlichen Entzerrung des Prüfungszeitraum des Zweiten Staatsexamens, begrüßt der BPhD ausdrücklich. Wir schlagen zudem ähnliche Regelungen für das Erste Staatsexamen vor, um auch hier kurzfristig reagieren zu können.

Rückwirkung

Im Universitätsalltag und Betriebsablauf der Apotheken waren die Auswirkungen der epidemischen Lage nationaler Tragweite zu Beginn unmittelbar zu spüren, sodass die Regelungen dieser Verordnung rückwirkend zum 28. März 2020 gelten müssen, um der Situation in ihrer Gänze begegnen zu können.

